

## Allgemeine Mietbedingungen

Version Jan 2021

1.

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Libero Productions GmbH. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der Libero Productions GmbH schriftlich bestätigt sind.

2.

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Mieten für Abholanlagen (ohne Personal/Transport) sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände in bar zu zahlen. Die Libero Productions GmbH behält sich vor, zusätzlich zum Mietpreis vom Mieter eine Kautions von 10% der gesamten Mietsumme zu verlangen. Diese Kautions wird bei der Rückgabe der Mietgegenstände zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte an den Mietgegenständen und einer Umtriebs Entschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Mieters ist in keinem Fall auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der minimale Rechnungsbetrag ist Sfr. 150,-. Aufträge unter diesem Limit sind in bar zahlbar oder werden mit einem Umtriebs Zuschlag von Sfr. 15,- berechnet. Mieten und Nebenkosten sind rein Netto inkl. Gesetzlicher MwSt. innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

3.

Die Mietgegenstände bleiben Eigentum der Libero Productions GmbH. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgegenstände vom Zeitpunkt des Lagerausganges bis zum Zeitpunkt des Lagereinganges in Seftigen und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemäße Handhabung des Mieters oder Drittpersonen, äußere Einflüsse, Diebstahl, etc.) Die Libero Productions GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der Mietgegenstände während und vor der Veranstaltung.

4.

Nicht retournierte oder beschädigte Mietgegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Schäden an den Geräten durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.

Für gesundheitliche Schäden aller Art inkl. Spätschäden infolge unsachgemäßer Bedienung lehnt die Libero Productions GmbH jede Haftung ab. Der Mieter haftet alleine und vollumfänglich für die Einhaltung geltender Vorschriften.

6.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift des Mietvertrages (bzw. des Lieferscheines), dass er die Mietgegenstände persönlich geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung durch einen Mitarbeiter der Libero Productions GmbH. Nachträglich beanstandete Mängel anerkennt die Libero Productions GmbH nicht.

7.

Jeder Art von Änderungen an den Mietgegenständen durch den Mieter ist untersagt. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter verrechnet.

8.

Die Libero Productions GmbH behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Form anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

9.

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technische Kontrolle der Mietgeräte bei deren Rückgabe, anerkennt der Mieter die von der Libero Productions GmbH erstellte Mängelliste.

10.

Bewilligungen für Zufahrtswege, und die Inbetriebnahme der Geräte, wie auch Veranstaltungs- und Aufführungsbewilligungen müssen vom Mieter beantragt und selbständig bezahlt werden. Der Mieter haftet alleine für die Einhaltung der Vorschriften und Lizenzen. Die Libero Productions GmbH lehnt jede Art von Haftung im Zusammenhang mit Lärmklagen und Bewilligungsverstößen ab.

11.

Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die fälligen Annullierungskosten:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5%
- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%
- bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%
- danach 100%

des vereinbarten Mietbetrages. Sind durch die Libero Productions GmbH bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist die Libero Productions GmbH berechtigt den tatsächlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.

12.

Die Geräte samt Zubehör und Verpackung unterliegen während der gesamten Mietdauer dem Schutz und der Sorgfaltspflicht des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet die Geräte bestmöglich vor Beschädigung, Umwelteinflüssen und Diebstahl zu schützen, zu bewachen und/oder bewachen zu lassen. Fahrzeuge, in denen Geräte untergebracht sind, stets verschlossen zu halten und wenn immer möglich in einer abgeschlossenen Garage unterzubringen. Der Mieter ist angehalten, die Aufenthaltsdauer der Geräte im Freien auf ein Minimum zu beschränken. Der Mieter haftet für alle Schäden, die auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zurück zu führen sind inkl. Folgeschäden und Betriebsausfall.

13.

Bei Diebstahl oder Verlust von Mietgegenständen ist der Mieter verpflichtet, umgehend einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beschädigungen, Störungen und Fehlfunktionen am Mietmaterial muss der Mieter spätestens bei der Rückgabe an die Libero Productions GmbH gemeldet werden. Im Unterlassungsfall wird der Mieter nachträglich und vollumfänglich für jeglichen Schaden zur Rechenschaft gezogen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu verlangen.

14.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Schweizer Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Thun.